

C 2.5 Dienstanweisung für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

1 Allgemeine Grundsätze

1.1

Maßgeblich für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln sind allein Programmgründe, die sich aus dem Staatsvertrag über den NDR ableiten. Danach darf der NDR niemand aus unsachlichen Gründen bevorzugen oder benachteiligen. Dies gilt auch im Hinblick auf Musiktitel, an denen Arbeitnehmer bzw. freie Mitarbeiter des NDR oder anderer Rundfunkanstalten sowie Angehörige dieses Personenkreises unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter des NDR dürfen nicht auf Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des NDR oder anderer Rundfunkanstalten dahingehend einwirken, gegen diesen Grundsatz zu verstoßen.

1.2

Als unmittelbare Beteiligung an einem Musiktitel gilt die Mitwirkung zum Beispiel als Komponist, Textdichter, Bearbeiter, Arrangeur, Produzent, insbesondere jede nach dem Urheberrechtsgesetz schutzfähige Leistung, die bei einer Verwertungsgesellschaft angemeldet ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz eines Musiktitels einem Arbeitnehmer bzw. freien Mitarbeiter einer Rundfunkanstalt oder Angehörigen zugutekommt.

1.3

Die von dieser Dienstanweisung betroffenen Abteilungen/Redaktionen sowie die Schallplattenkonferenzen haben eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (Ziffer 1.2) mit zumutbarer Sorgfalt nachzuprüfen.

1.4

Die Redaktions-/Abteilungsleiter und die zuständigen Redakteure haben dafür zu sorgen, dass die ihnen unterstellten Arbeitnehmer bzw. die von ihnen beauftragten freien Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Dienstanweisung kennen und beachten.

2 Produktion von Musiktiteln

2.1

Musiktitel, an denen Arbeitnehmer oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasste freie Mitarbeiter von Rundfunkanstalten beteiligt sind, dürfen im NDR oder seinem Auftrag nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Hauptabteilungsleiters bzw. Programmbereichsleiters produziert werden.

2.2

Die Zustimmung des zuständigen Hauptabteilungsleiters bzw. Programmbereichsleiters ist nicht erforderlich für Produktionen, an denen Arbeitnehmer des NDR im Rahmen ihres Arbeitsvertrages beteiligt sind.

3 Erwerb von Musiktiteln

3.1

Der Erwerb von Tonträgern, die nicht durch Bemusterungsverträge abgedeckt sind, wird durch die

zuständigen Musikredaktionen oder die Schallarchivleiter veranlasst. Die Beschaffungsvorgänge werden grundsätzlich in den Schallarchiven abgewickelt. Die Entscheidungen sind ausschließlich nach sachlichen Erwägungen zu treffen.

3.2

Schallplattenumschnitte werden nur durch die Schallplattenkonferenzen, die dafür berechtigten Redakteure oder die Leiter der Schallarchive veranlasst.

4 Kennzeichnung der Musiktitel

4.1

Musiktitel, an denen ein Arbeitnehmer oder ein ständiger oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasster freier Mitarbeiter einer Rundfunkanstalt unmittelbar beteiligt ist, werden vom Schallarchiv in der Musikdatenbank (und gegebenenfalls im Sendeprotokoll) gekennzeichnet.

4.2

Grundlage für die Kennzeichnung (Ziff. 4.1) ist eine vom Schallarchiv geführte Liste mit den bürgerlichen Namen und Pseudonymen der in Ziffer 4.1 genannten Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter. Sie beruht auf Unterlagen der ARD-Anstalten und des ZDF.

4.3

Für die Archivierung von Tonträgern und Musiktiteln sind die Schallarchive zuständig.

5 Einsatz von Musiktiteln

5.1

In einem Programm des NDR sind grundsätzlich nur Tonträger des NDR zu verwenden. Der Redakteur/Moderator kann eigene Tonträger (Schallplatten, CD) einsetzen, wenn diese mit einem Label-Code gekennzeichnet oder die Senderechte mit dem Schallarchiv abgestimmt sind.

5.2

Musiktitel, an denen Arbeitnehmer oder ständige oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasste freie Mitarbeiter von Rundfunkanstalten unmittelbar beteiligt sind, dürfen im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD nicht eingesetzt werden. In anderen Programmen des NDR dürfen derartige Musiktitel nur mit Zustimmung des zuständigen Hauptabteilungsleiters bzw. Programmbereichsleiters eingesetzt werden. Der Programmdirektor bzw. die Direktoren der Landesfunkhäuser können zulassen, dass die Zustimmung zum Einsatz dieser Musiktitel einmal monatlich nachträglich anhand einer EDV-Auswertung erfolgt.

Bei Musiktiteln, die vor der Kennzeichnung (Ziff. 4.1) archiviert worden sind, hat der mit dem Einsatz befasste Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter eine solche unmittelbare Beteiligung mit zumutbarer Sorgfalt (Ziff. 1.2) festzustellen.

5.3

Die zuständigen Redakteure haben dafür zu sorgen, dass in einem Programm des NDR keine Musiktitel eingesetzt werden, die nicht mit den im Staatsvertrag über den NDR genannten Programmgrundsätzen vereinbar sind.

6 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Richtlinien des Intendanten in der Fassung vom 28.05.1979 unwirksam.

Hamburg, den 26.03.1992

gez. Plog

